

---

**11251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**

---

# **Bericht**

## **des Umweltausschusses**

### **über den Beschluss des Nationalrates vom 14. Juni 2023 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG) geändert wird**

Die Abgeordneten Johannes Schmuckenschlager, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen haben den dem gegenständlichen Beschluss des Nationalrates zugrundeliegenden Initiativantrag am 25. Mai 2023 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Es soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.“

Ein im Zuge der Debatte im Umweltausschuss des Nationalrates eingebrachter und beschlossener Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

„Mit der vorliegenden Novelle sollen inhaltliche Klarstellungen im Klimabonusgesetz (KliBG) getroffen und redaktionelle Änderungen durchgeführt werden.“

**Zu § 2 Abs. 1:**

Mit dieser Anpassung wird klargestellt, dass für die Zwecke der Anspruchsfeststellung des Klimabonus eine Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19a des Meldegesetzes einer Hauptwohnsitzmeldung nach § 19 Meldegesetz gleichgestellt ist. Die Möglichkeit, eine Hauptwohnsitzbestätigung zu erhalten, wird insb. von obdachlosen Menschen in Anspruch genommen.

Des Weiteren werden durch die Anpassung Personen die sich im jeweiligen Anspruchsjahr für mehr als 183 Tage in Haft befinden, vom Bezug des regionalen Klimabonus ausgeschlossen. Dies ist sachlich insofern gerechtfertigt, als für diese Personen angenommen werden kann, dass sie keiner bzw. nur einem Teil der Belastung durch die CO2-Bepreisung, für welche der regionale Klimabonus ja Kompensation leisten soll, ausgesetzt sind. Sohin werden Strafgefangene Personen gleichgestellt, die keine mehr als 183 Tage andauernde Hauptwohnsitzmeldung im Inland vorweisen können.

**Zu § 2 Abs. 5:**

Durch die Anpassung wird neben einer redaktionellen Änderung der Tatbestand des unrechtmäßigen Bezugs des Klimabonus erweitert. Bisher war die Rückzahlung eines unrechtmäßig bezogenen Klimabonus nur für einen nicht entsprechend den Vorgaben des Meldegesetzes 1991 oder nur für missbräuchliche Zwecke begründeten Hauptwohnsitz vorgesehen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Klimabonus wird nun erweitert und findet nun auch auf die Erschleichung des Klimabonus durch sonstige wissentlich falsch gemachter Angaben Anwendung.

**Zu § 2 Abs. 6:**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu § 3 Abs. 1 und 4:**

Mit dieser Bestimmung wird die Sonderregelung für den Klimabonus aus dem Jahr 2022, demnach Auszahlung eines Pauschalbetrags ohne Anwendung der Regionalkategorisierung, gestrichen. Für das Jahr 2023 wird ein Klimabonus-Sockelbetrag festgelegt und eine Anwendbarkeit des § 4 betreffend die

Regionalkategorisierung normiert. Ab dem Jahr 2024 soll der Klimabonus-Sockelbetrag per Verordnung gemäß Abs. 4 festgelegt werden.

Mit der Vorgabe zur Aufrundung auf volle fünf Euro wird eine technische Ergänzung eingefügt, die eine Vereinfachung der Auszahlung insbesondere im Hinblick auf die ab dem Jahr 2023 durchzuführende regionale Kategorisierung (§ 4) des Klimabonus bezweckt. Die Rundung auf 5 Euro ist insbesondere deshalb notwendig, weil eine kleinere Stückelung im Rahmen der Barauszahlung durch die Bankpartner, aber auch im Hinblick auf Produktion und Verteilung von Auszahlungen mittels Gutschein, zu einem hohen personellen und finanziellen Aufwand führen würde.

#### **Zu § 5 Abs. 1:**

Die Ergänzung, dass die in § 5 Abs. 1 genannten Datensätze nur auf Verlangen an die BMK zu übermitteln sind, bezweckt, dass nur Daten an die BMK übermittelt werden, für welche eine Anbindung über eine geeignete elektronische Schnittstelle für die Abwicklung des Klimabonus im Hinblick Quantität und Qualität der Datensätze einen Effizienzvorteil darstellt.

In Z 1 werden die vonseiten der Meldebehörden abgefragten Datensätze um die Information zum Vorliegen einer österreichischen Staatsbürgerschaft ergänzt, um eine effiziente Abwicklung der Vorgaben des § 2 Abs. 4 zu ermöglichen. Eine Prüfung gemäß § 2 Abs. 4 muss so nur für Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft erfolgen. Zudem erfolgt eine Ergänzung betreffend die Wohnsitzqualität einer Person sowie betreffend das Vorliegen einer Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 um auch Personen mit einer Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19a des Meldegesetzes datenmäßig erfassen zu können. Die Ergänzungen zu Statistik Austria (vbPK-AS) sowie Transparenzdatenbank (vbPK ZP-TD) sind technischer Natur und dienen einer verbesserten Abwicklung der Auszahlung des Klimabonus.

In Z 2 wird bei den vonseiten des Bundesministers für Finanzen abgefragten Datensätzen der Zeitpunkt der letzten Aktualisierung um das „Datum der Eintragung“ ergänzt. Diese Anpassung erfolgt, um neben aktualisierten Daten auch neu eingetragene Daten korrekt erfassen zu können.

Die neu eingefügten Z 3 und 4 dienen dazu, die durch die Novellierung des § 2 Abs. 1 vom Bezug des Klimabonus ausgeschlossenen Personen, welche sich an mehr als 183 Tagen des jeweiligen Anspruchsjahres in gerichtlich oder behördlich angeordneter Haft oder freiheitsentziehender Maßnahme befunden haben, auch datentechnisch erfassen zu können.

Die Anpassungen in Z 4 erfolgen einerseits, um bei Bedarf eine Rechtsgrundlage für die datenmäßige Anbindung auch anderer Sozialversicherungsträger als den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung zu schaffen. Des Weiteren soll mit der Anpassung die Datenqualität insbesondere der Kontodata und damit der Treffsicherheit der Überweisungen des Klimabonus verbessert werden.

#### **Zu § 5 Abs. 2:**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu § 5 Abs. 3:**

Die Nennung der Bundesministerin für Justiz ist aufgrund der Anpassungen in § 5 Abs. 1 notwendig.

#### **Zu § 7, § 8, § 10**

Die Streichung des letzten Satzes in § 7 und des gesamten § 8 erfolgt zur Bereinigung der Sonderregelung für das Jahr 2022 betreffend den Anti-Teuerungsbonus. In § 9 (neu) wird diese Streichung durch Entfernung der Kompetenzbestimmung des Bundesministers für Finanzen nachgezogen.“

Ein im Zuge der Debatte im Plenum des Nationalrates eingebrachter und beschlossener Abänderungsantrag wurde wie folgt begründet:

„Mit der Änderung in § 2 Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass alle Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, sich aber auf Basis der verschiedenen möglichen Rechtsgrundlagen legal in Österreich aufhalten und die Anspruchsvoraussetzung des § 2 Abs. 1 erfüllen, Anspruch auf den Klimabonus erhalten. Ein Ausschluss dieser Personen vom Bezug des Klimabonus ist im Umkehrschluss in jenen Fällen vorgesehen, in denen kein gültiger Aufenthaltstitel vorliegt oder eine aufenthaltsbeendende Maßnahme aufrecht ist. Mit der Anpassung in § 5 Abs. 1 Z 1 wird die gegenständliche Anpassung auch datenseitig nachgezogen.“

Der Umweltausschuss hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 27. Juni 2023 in Verhandlung genommen.

Berichterstatter im Ausschuss war Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi **Gross**.

An der Debatte beteiligten sich die Mitglieder des Bundesrates Daniel **Schmid**, Michael **Bernard**, Dr. Manfred **Mertel** und Johanna **Miesenberger**.

Bei der Abstimmung wurde mehrstimmig beschlossen, gegen den Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben (dafür: V, G, dagegen: S, F).

Zum Berichterstatter für das Plenum wurde Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Adi **Gross** gewählt.

Der Umweltausschuss stellt nach Beratung der Vorlage mehrstimmig den **Antrag**, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 2023 06 27

**Dipl.-Ing. Dr. Adi Gross**

Berichterstatter

**Dominik Reisinger**

Vorsitzender